



Bekanntmachung

Bebauungsplan „Jägerhölzl II“

Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG)

Der Gemeinderat hat den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Jägerhölzl II“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgenden Bereich (Fl. Nrn. 48, 48/2, 48/3 und 48/4, Gemarkung Lalling):



Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, (Zi. Nr. 2) während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und ist auf der Internetseite

(www.lalling.de/bauleitplanung/) veröffentlicht. Auf Verlangen wird Auskunft über deren Inhalt erteilt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lalling, 24.02.2023

gez.

Reitberger
1. Bürgermeister



Aushang:
vom 27.02.2023
bis einschl. 28.03.2023